

Schwerpunkt 4: Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts

Unterschwerpunkt 4a: Immateriälgüterrecht

I. Immaterialgüterrecht

- Allgemeines
 - Grundsatz: Wettbewerbs- und Nachahmungsfreiheit
 - Ausnahmsweise: Immaterial- bzw. Geistige Eigentumsrechte, insbesondere
 - Urheberrechte (Werke der Kunst)
 - Patente (technische Erfindungen)
 - Marken (im geschäftlichen Verkehr verwendeten Zeichen)
- Besonderheiten
 - Sachverhalte u.a. aus den Bereichen Wissensgesellschaft, Informationstechnologie, Kultur- und Medienwirtschaft sowie Technik und Innovation
 - Hohe und tendenziell weiter zunehmende Gesellschafts- und Praxisrelevanz
 - Attraktive Berufsperspektiven

II. Gegenstände des Unterschwerpunkts

- **Obligatorische Inhalte (Wintersemester)**
 - Patentrecht
 - Markenrecht
 - Urheberrecht
 - Internationales Immaterialgüterrecht
- **Wahlobligatorische Inhalte (Sommersemester)**
 - Medienrecht
 - Lizenzvertragsrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - Verlagsrecht
 - Vertiefungen der Kernfächer
 - Seminare z.B. zum Biopatentrecht
 - Kombination mit Humboldt Law Clinic Internetrecht
 - Weiteres

III. Beispielsfall Urheberrecht: EuGH, Urt. v. 3.7.2012 – C-128/11 (UsedSoft GmbH/Oracle International Corp.)

- **SV:** Das Unternehmen UsedSoft hat Lizenzen von Computerprogrammen des Softwareherstellers Oracle erworben und weiterveräußert. Die Dritterwerber konnten sich das Programm auf der Internetseite von Oracle herunterladen und mit den erworbenen Lizenzen nutzen.
- **Frage:** Kann ein Softwarehersteller bzw. Rechteinhaber den Weiterverkauf „gebrauchter“ Software verhindern?
- **Normen:**
 - § 2 Nr. 1 UrhG: „Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere [...] Computerprogramme“
 - § 69c Nr. 3 S. 1 UrhG: „Der Rechtsinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten: jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken [...]“
 - Art. 4 Abs. 2 RL 2009/24/EG [Software-RL] [darauf basierend: § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG]: „Mit dem Erstverkauf einer Programmkopie in der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung erschöpft sich in der Gemeinschaft das Recht auf die Verbreitung dieser Kopie [...]“

III. Beispielsfall Urheberrecht: EuGH, Urt. v. 3.7.2012 – C-128/11 (UsedSoft GmbH/Oracle International Corp.)

- Gesichtspunkte
 - „Kopie“ nur bei (auf Datenträgern) verkörpertten Werken oder auch bei unkörperlichen (herunterladbaren) Werken? [vgl. § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG: „Vervielfältigungsstück“]
- Weiteres
 - Auslegung von Richtlinien
 - Zusammenarbeit und Konflikte zwischen nationalen Gerichten und EuGH
 - Interessenlage
 - Besonderheiten der IT
 - ökonomische Analyse
 - ...

IV. Beispielsfall Patentrecht: EuGH, Urt. v. 18.10.2011 - C-34/10 (Brüstle/Greenpeace)

- Aus dem **SV**: „Herr Brüstle ist Inhaber eines [...] Patents, das isolierte und gereinigte neurale Vorläuferzellen [und] Verfahren zu ihrer Herstellung aus embryonalen Stammzellen [...] betrifft [...] Auf Klage von Greenpeace [...] hat das BPatG [...] das Streitpatent für nichtig erklärt, soweit es Vorläuferzellen, die aus menschlichen embryonalen Stammzellen gewonnen werden, und die Verfahren zu ihrer Herstellung umfasst [...]“
- **Frage**: Liegen die Patenterteilungsvoraussetzungen vor?
- **Normen**:
 - **§ 1 Abs. 1 PatG**: Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
 - **Art. 6 Abs. 1, 2 lit. c RL 98/44/EG [BioPatRL] [darauf basierend: § 2 Abs. 1, 2 S. 1 Nr. 3 PatG]**: „Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, sind von der Patentierbarkeit ausgenommen [...] Insbesondere werden Patente nicht erteilt für [...] die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“

IV. Beispielsfall Patentrecht: EuGH, Urt. v. 18.10.2011 - C-34/10 (Brüstle/Greenpeace)

- Gesichtspunkte
 - „Embryo“?
 - „Verwendung [...] zu industriellen oder kommerziellen Zwecken“?
 - Weiteres
 - Auslegung von Richtlinien
 - Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
 - Zusammenarbeit und Konflikte zwischen nationalen Gerichten und EuGH
 - Zusammenspiel von Technik, Ethik und Ökonomie
 - Interessenlage
 - Besonderheiten der Biotechnologie
 - Technologieregulierung und ihre Konsequenzen
 - ökonomische Analyse

Schwerpunkt 4: Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts

Unterschwerpunkt 4a: Immateriälgüterrecht